

Nutzungsordnung

für den innerörtlicher Veranstaltungsort im OT Landenhausen Hof „Mittelstraße 8/10“ – Kindergarten/Gemeinschaftsraum –

1. Die Benutzung des Platzes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine ist kostenlos.
2. Die Genehmigung zur Benutzung des Platzes ist beim Gemeindevorstand rechtzeitig (einen Monat vor der Veranstaltung) und schriftlich unter Angabe des Benutzungszweckes zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- 3.a) Bei der Platzbenutzung muss der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Rechnung getragen werden. Die diesbezüglichen Erfordernisse sind mit der Feuerwehr abzuklären. Für die Einhaltung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.
- b) Auf den Dienstbetrieb der Kindertageseinrichtung ist Rücksicht zu nehmen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der sanitären Einrichtungen während des Festbetriebes. Diese sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Die Verschmutzung der Freiflächen bzw. Gebäude ist zu verhindern. Hier trägt der Veranstalter besondere Verantwortung.
4. Die Befestigung von Zelten mittels Dübel im Pflaster ist nicht zulässig. Die Sturmsicherung ist durch Gewichte sicher zu stellen.
5. Der Platz ist nach seiner Benutzung unverzüglich aufzuräumen und zu säubern; Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Schäden, die durch die Benutzung des Platzes an diesem selbst oder den Umgebungsgebäuden entstehen, hat der Benutzer/Veranstalter auf seine Kosten zu beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
6. Soweit von benachbarten gemeindlichen Gebäuden Strom entnommen wird, ist der Stromverbrauch durch einen Zwischenzähler zu ermitteln und der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr oder Verantwortung hinsichtlich der elektrischen Sicherheit.
7. Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Toiletten wird ein Nutzungsentgelt von 30,--€ je Nutzungstag erhoben. Die gemeindliche Reinigung der Toiletten und des Zuganges zu diesen ist damit ebenso abgegolten wie die sonstigen Nebenkosten (Wasser, Abwasser usw.).

8. Der Benutzer/Veranstalter übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die sich aus Benutzung des Platzes ergeben. Die gemeindliche Haftung wird auf Verschuldensfälle der mit Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen beauftragten Personen beschränkt.

9. Notwendige Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) oder sonstige Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen sind, unabhängig vom Benutzungsantrag für den innerörtlichen Veranstaltungsplatz, rechtzeitig zu beantragen.

Wartenberg, den 27.08.2010
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wartenberg

(Dickel)
Bürgermeister

Veröffentlicht in Wartenberger Nachrichten am 01.09.2010